

Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich

Fassung vom 18.9.2017

§ 1 Gemäß Artikel II der Verfassung der Freikirchen in Österreich bekennen sich ihre Mitglieder zur Autorität der Heiligen Schrift in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung. Dies umfasst auch die finanziellen Beitragsverpflichtungen, die in der Heiligen Schrift an etlichen Stellen enthalten sind. Mitglieder der Freikirchen gehen somit bei ihrer Aufnahme auch eine Verpflichtung zu Beiträgen an ihre jeweilige Gemeinde ein.

§ 2 Beiträge, die ein Mitglied im Rahmen seiner Verpflichtung gemäß § 1 dieser Beitragsordnung an seine Ortsgemeinde leistet, sind Beiträge, die verpflichtend sind im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 5 EStG 1988, sofern die Gemeinde diese Beitragsordnung durch Verweis in ihre Gemeindeordnung aufnimmt, und diese der Leitung des jeweiligen Bundes übermittelt.

§ 3 Die Aufnahme dieser Beitragsordnung in die Gemeindeordnung einer Ortsgemeinde bewirkt die Meldeverpflichtung gemäß Sonderausgaben-DÜV, BGBl.II Nr.289/2016, unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Beitragsordnung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und ihnen die Möglichkeit zu geben, der Erwirkung eines vbPKSA und der Meldung ihrer steuerlich wirksamen Beiträge an das zuständige Finanzamt zu widersprechen.

(2) Für alle Mitglieder, die dieser Meldung nicht widersprochen haben, sind ihre Daten und die als Gemeindebeitrag, Kirchenbeitrag oder Zehnter deklarierten Beträge gemäß § 2 dieser Ordnung der Leitung (dem Bundesbüro / der Administration) des jeweiligen Bundes mitzuteilen. Beträge, die nicht als Gemeindebeitrag bzw. Kirchenbeitrag oder Zehnter deklariert sind, sind als freie Spenden zu behandeln und als solche nicht zu melden.

(3) Die Festsetzung der Höhe der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung des Mitglieds, in der Regel im Gespräch mit dem Kassier der jeweiligen Ortsgemeinde.

(4) Die Erwirkung der vbPK-SA und die Meldung der Beiträge an das Finanzamt erfolgt durch die jeweiligen Bünde.

(5) Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, allfällige Änderungen ihrer Gemeindeordnung umgehend der Leitung des jeweiligen Bundes zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Bünde oder Ortsgemeinden, die von dieser Beitragsordnung abweichende Bestimmungen in ihren Ordnungen festlegen, fallen hinsichtlich einer steuerlichen Behandlung der Beiträge ihrer Mitglieder nicht unter den Geltungsbereich dieser Beitragsordnung. In diesem Fall ist eine allfällig gewünschte steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen ihrer Mitglieder von den jeweiligen Bünden oder Ortsgemeinden selbst mit den zuständigen Behörden zu klären.

§ 5 Die vorliegende Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich wurde mit Wirkung vom 18. September 2017 durch das Forum der Freikirchen in Österreich beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Wien, 18. September 2017

Ing. Reinhold Eichinger, Vorsitzender, Ing. Reinhard Kummer, Stellvertretender Vorsitzender